



SCHUTZKONZEPT GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen, welche an der Gemeindeversammlung teilnehmen, reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Aufstellen von Händedesinfektionsmittel.

Auf Händeschütteln wird verzichtet.

Bereitstellen von Einweghandschuhen.

2. ABSTAND HALTEN

Teilnehmer halten 1.50 m Abstand zueinander.

Massnahmen

Besonders ältere und vorerkrankte Stimmberechtigte bedürfen eines besonderen Schutzes. Die Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes wird in angemessenem Rahmen respektiert und umgesetzt.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.50 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Es gilt eine Maskentragpflicht ab Betreten des Gebäudes. Personen mit Attest für eine Maskentrag-Befreiung haben dies auf Verlangen vorzuweisen (Eingangskontrolle).

Hygienemasken werden am Eingang durch Verwaltungspersonal abgegeben. Fakultativ können Einweghandschuhe ebenfalls bezogen werden – hierfür besteht keine Pflicht.

Die teilnehmenden Stimmberechtigten werden am Eingang mittels einer Präsenzliste schriftlich erfasst.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Die Räumlichkeiten inkl. WC-Anlagen werden vor und nach der Gemeindeversammlung gereinigt.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen.

Massnahmen

Besonders gefährdete Personen bleiben nach Möglichkeit zu Hause.

Wenn besonders gefährdete Personen an der Gemeindeversammlung teilnehmen, geschieht dies auf eigenes Risiko. Wir raten davon ab.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke Teilnehmer mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

Massnahmen

Kranke Stimmberechtigte werden mit einer Hygienemaske ausgestattet und nach Hause geschickt.

Die Anweisungen zur Isolation des BAG sind zu befolgen.

6. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Alle Stimmberechtigten werden vor der Veranstaltung über die Schutzmassnahmen informiert.

Mit dem Eintrag in die Präsenzliste bestätigen die Stimmberechtigten, dass das vorliegende Schutzkonzept gelesen und verstanden wurde.

Mit dem Botschaftsversand wird auf die Webseite des BAG bezüglich Hygieneregeln aufmerksam gemacht.

7. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

Massnahmen

Das vorliegende Schutzkonzept wird auf der Webseite der Gemeinde Andeer aufgeschaltet und ist einsehbar.

Mit dem Botschaftsversand werden die Stimmberechtigten darauf aufmerksam gemacht, dass kranke Personen sich in Selbstisolation begeben sollen und bei Verdacht der Ausschluss aus der Gemeindeversammlung erfolgt.

Zu Beginn der Gemeindeversammlung werden die Hygieneregeln erläutert; ergänzend erfolgt ein Aushang beim Zutritt zum Versammlungsraum.

Es wird eine Präsenzliste mit den Kontaktdaten geführt, welche 14 Tage nach der Gemeindeversammlung vernichtet wird.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument gemäss den Richtlinien und Vorgaben mit Gültigkeit ab 17. Oktober 2020 und in Rücksprache mit dem KFS, der Standeskanzlei Graubünden und dem Amt für Gemeinden erstellt.

Dieses Dokument liegt für die Stimmberechtigten zur Einsicht auf.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:



T. Wick

